

Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, Außenstelle
Osterbrooksweg 42 + 44, 22869 Schenefeld

37 Ls 302 Js 32687/16

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-249
Telefax: 04101 503-100

Herrn
Wilhelm Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	37 Ls 302 Js 32687/16	18.07.2024

von Stosch, W., geb. [redacted] u.a.
wg. Straftat nach dem Waffengesetz

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 11.07.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Woywod
Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors -

Beglaubigt

Sielaff, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift



37 Ls 302 Js 32687/16



Rechtskräftig seit dem:
Pinneberg,

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Pinneberg

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Wilhelm Henning von Stosch,
geboren am [redacted] in Pinneberg, ledig, Beruf: Verwaltungsangestellter, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

wegen Straftat nach dem Waffengesetz

hat das Amtsgericht Pinneberg - Schöffengericht - durch den Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors - Woywod am 11. Juli 2024 beschlossen:

Der Verurteilte ist verurteilt wie folgt:

a) durch Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 21.11.2018, AZ. 37 Ls 302 Js 32687/16, Urteil des Landgerichts Itzehoe - 3 Ns 3/19 - vom 30.04.2020 wegen Beleidigung in 5 Fällen pp. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 4 Monaten mit Bewährung bis zum 25.08.2023, Vorbehalt der Einziehung von diversen Waffen und Waffenteilen, Einziehung von diversen Waffen und Waffenteilen durch Beschluss des Amtsgerichts Pinneberg vom 01.08.2022 in der Fassung des Beschlusses des Landgerichts Itzehoe vom 21.02.2024. Einzelstrafen: 1 Jahr 3 Monate, 30 Tagessätze, 5 x 20 Tagessätze

Straftaten begangen am 15.08.2016, 16.02.2017, 06.06.2017, 06.06.2017, 14.06.2017, 03.07.2017, 28.08.2017. Die Strafvollstreckung ist noch nicht erledigt

b) durch Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 26.08.2020, AZ. 33 Ds 303 Js 13693/19, Urteil des Landgerichts Itzehoe - 7 Ns 303 Js 13693/19 - vom 22.12.2021 wegen Beleidigung in 7 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 200 Tagessätzen zu 30 Euro. Einzelstrafen: 7 x 60 Tagessätze.
Straftaten begangen am 05.04.2019, 29.04.2019, 04.05.2019, 07.05.2019, 13.05.2019, 18.06.2019, 24.06.2019. Die Strafvollstreckung ist noch nicht erledigt.

Gemäß §§ 460, 462 StPO in Verbindung mit §§ 53, 54, 55 StGB wird nachträglich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 8 Monaten unter Auflösung der bereits gebildeten Gesamtstrafen gebil-

det.

Die Gesamtfreiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit beträgt 1 Jahr ab Rechtskraft der Gesamtstrafenentscheidung. Der Bewährungsbeschluss vom 21.11.2018 (Az. 3 Ns 3/19) wird aufrechterhalten.

Die Einziehungsentscheidung aus dem Beschluss des Amtsgerichts Pinneberg vom 01.08.2022 in der Fassung des Beschlusses des Landgerichts Itzehoe - 2 Qs 135/22 - vom 21.02.2024 wird aufrechterhalten.

Begründung zur Dauer der Bewährungszeit: Der Verurteilte wurde in dem Verfahren 321 Js 27650/22 (Tatzeit: 05.09.2022) wegen Volksverhetzung rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu je 50,00 € verurteilt.

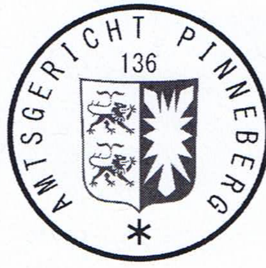
Bereits erbrachte Leistungen (Zahlungen, gemeinnützige Arbeit, Haft) werden auf die neu gebildete Gesamtstrafe angerechnet.

Gründe:

Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 462a Abs. 3 StPO

Die oben genannten Strafen waren im Zeitpunkt der Entscheidung weder vollstreckt, verjährt noch erlassen.

Woywod
Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors -



Beglaubigt
Schenefeld, 18.07.2024

Sielaff
Justizangestellte

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** zulässig. Die Beschwerde muss **binnen einer Frist von einer Woche** eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung, also entweder mit der Verkündung, wenn die Entscheidung in Ihrer Anwesenheit ergeht, oder aber mit der Zustellung der Entscheidung.

Sie können die Beschwerde bei dem unten bezeichneten Gericht schriftlich einreichen **oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** erklären. Wenn Sie sich nicht auf freiem Fuß befinden, können Sie die Beschwerde auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklären, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Mitteilungen an das Gericht, Anträge und Rechtsmittel können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Verteidiger und Rechtsanwälte **sollen** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlusserklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als **elektronisches Dokument** übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Die Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Gegen Entscheidungen über Kosten oder notwendige Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Amtsgericht Pinneberg
Osterbrooksweg 42 + 44, 22869 Schenefeld

Absender:

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

22. Juli 2024

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☐ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.